## 3. Beteiligte an der Datenübermittlung

#### 3.1 Schuldnerverzeichnis

### 3.1.1 Berechtigte zur Einlieferung von Daten in das Schuldnerverzeichnis

Berechtigt zur Einlieferung von Daten in das nach § 882h Abs. 1 ZPO geführte Schuldnerverzeichnis sind:

- Gerichtsvollzieher (§ 882b Abs. 1 Nr. 1, §§ 802e, 882c ZPO),
- Vollstreckungsbehörden (§ 882b Abs. 1 Nr. 2 ZPO), die nach § 284 Abs. 9 AO oder einer gleichwertigen
  Regelung durch Bundesgesetz oder Landesgesetz hierzu ermächtigt sind,
- Vollstreckungsgerichte (nach Maßgabe der §§ 764, 882d Abs. 2 und 3 ZPO),
- Insolvenzgerichte (§ 882b Abs. 1 Nr. 3 ZPO, § 26 Abs. 2, § 303a InsO).

### 3.1.2 Berechtigte zur Einsicht des Schuldnerverzeichnisses

Berechtigt zur Einsicht in das nach § 882h Abs. 1 ZPO geführte Schuldnerverzeichnis sind registrierte Nutzer (§ 6 Abs. 2 Satz 1 und § 7 SchuFV), die einen der in § 882f ZPO in Verbindung mit § 5 SchuFV aufgeführten Gründe für eine Einsicht in das Schuldnerverzeichnis darlegen können.

Einsichtsberechtigt sind natürliche und juristische Personen sowie alle öffentlichen Stellen (Gerichtsvollzieher, Gerichte und Behörden).

# 3.2 Vermögensverzeichnisregister

#### 3.2.1 Berechtigte zur Einlieferung in das Vermögensverzeichnisregister

Berechtigt zur Einlieferung in das Vermögensverzeichnisregister sind gemäß § 802k Abs. 1 Sätze 1 und 3 ZPO ausschließlich Gerichtsvollzieher gemäß § 802f Abs. 6 ZPO und Vollstreckungsbehörden gemäß § 284 Abs. 7 Satz 4 AO oder entsprechend einer gleichwertigen Regelung durch Bundes- oder Landesgesetz.

## 3.2.2 Berechtigte zur Einsicht und zum Bezug von Vermögensverzeichnissen

Berechtigt zur Einsicht und zum Bezug von hinterlegten Vermögensverzeichnissen aus dem nach § 802k Abs. 1 ZPO geführten Register sind ausschließlich folgende nach Maßgabe des § 7 Abs. 1 Satz 2 und des § 8 VermVV registrierte Nutzer:

- Gerichtsvollzieher (§ 802k Abs. 2 Satz 1 ZPO),
- Vollstreckungsbehörden (§ 802k Abs. 2 Satz 2 ZPO),
- Vollstreckungsgerichte, Insolvenzgerichte, Registergerichte sowie Strafverfolgungsbehörden, soweit dies zur Erfüllung der ihnen obliegenden Aufgaben erforderlich ist (§ 802k Abs. 2 Satz 3 ZPO).

# 3.3 Abdrucke aus dem Schuldnerverzeichnis

Abdrucke aus dem Schuldnerverzeichnis gemäß § 882g ZPO dürfen nach § 1 SchuVAbdrV nur Inhabern einer Bewilligung nach den Vorschriften der Schuldnerverzeichnisabdruckverordnung erteilt werden.

Berechtigt zum laufenden Bezug von Abdrucken aus dem Schuldnerverzeichnis sind:

Industrie- und Handelskammern sowie K\u00f6rperschaften des \u00f6ffentlichen Rechts, in denen Angeh\u00f6rige eines Berufes kraft Gesetzes zusammengeschlossen sind (Kammern) (\u00a7 882g Abs. 2 Nr. 1 ZPO),

- Antragsteller, die Abdrucke zur Errichtung und Führung nichtöffentlicher zentraler Schuldnerverzeichnisse verwenden (§ 882g Abs. 2 Nr. 2 ZPO),
- Antragsteller, deren berechtigtem Interesse durch Einzeleinsicht in die L\u00e4nderschuldnerverzeichnisse oder durch den Bezug von Listen nach \u00a7 882g Abs. 5 ZPO nicht hinreichend Rechnung getragen werden kann (\u00a7 882g Abs. 2 Nr. 3 ZPO).